Zeitschrift: Schweizerische Lehrerinnenzeitung

Herausgeber: Schweizerischer Lehrerinnenverein

Band: 14 (1909-1910)

Heft: 5

Artikel: Die Einbeziehung der Lehrerinnen in die Witwen- und Waisenstiftung für zürcherische Volksschullehrer : (Fortsetzung)

Autor: Benz, Emilie

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-310705

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 12.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

So sprach der Richter vor grauen Jahren, — die tausend, tausend Jahre sind vorbei! Würde der weisere Richter wohl heute einen andern Urteilspruch fällen? Ich glaube es kaum. Ist doch der echte Ring nichts anderes als das Symbol der reinen Nächstenliebe! Lebt sich die Wunderkraft des Ringes nicht beim grössten Teil der Menschheit im selbstzufriedensten, oft engherzigsten Egoismus aus? Der uralte goldene Richterspruch kann deshalb heute noch, auch im erbitterten Klassenkampfe, unsere Devise sein: *Die in jedem ruhende göttliche Wunderkraft rein und selbstlos im Dienste des bedürftigen, leidenden Bruders wirken zu lassen.* Sie hilft uns am sichersten und tatkräftigsten, eine glückliche Lösung der sozialen Frage herbeizuführen!

(Fortsetzung folgt.)

Die Einbeziehung der Lehrerinnen in die Witwen- und Waisenstiftung für zürcherische Volksschullehrer.

(Fortsetzung.)

Im Auftrage des Regierungsrates ersuchte dann die Erziehungsdirektion um die Jahreswende die Volksschullehrerinnen noch einmal um Kenntnisgabe ihrer Stellung zu den neuen Statuten, und zwar mit Namensunterschrift.

Das Formular, das dabei zur Verwendung kam, konnte nur für eine Unterzeichnung in zustimmendem Sinne verwendet werden. Auch liess der Wortlaut des Zirkulars deutlich erkennen, dass von unserer höchsten Amtsstelle eine bejahende Antwort erwartet werde. Die unbefangene Meinungsäusserung wurde den Lehrerinnen dadurch natürlich erschwert. Das Resultat der Abstimmung war folgendes: Von 236 Lehrerinnen lehnten 97 ihren Beitritt zur Stiftung ab, 82 stimmten zu, 14 machten Vorbehalte und 43 enthielten sich der Stimmabgabe.

Der Regierungsrat hat hierauf am 22. Januar 1909 den neuen Statuten der Stiftung die Genehmigung erteilt unter dem diplomatischen Vorbehalt, dass die gegenwärtigen Lehrerinnen nicht verpflichtet seien, der Stiftung beizutreten, wohl aber alle vom 1. Januar 1909 an neu in den Schuldienst tretenden weiblichen Lehrkräfte. Im Prinzip war damit die Einbeziehung der Lehrerinnen gutgeheissen, wenn auch unter Ausschluss der oppositionell gestimmten Kreise, gutgeheissen unter denselben Bedingungen, die wir als unbillig und ungerecht beanstandet hatten. Gerade aber im Hinblick auf unsere jüngsten Kolleginnen, die beim Eintritt in den Schuldienst nicht in der Lage sind, sich gegen ihre Einbeziehung in die Stiftung zu wehren, tat das Komitee der Lehrerinnen, dem in der Lehrerinnenversammlung vom 12. September 1908 Vollmacht erteilt worden war, zu den im Sinne unserer Anträge an die Synode notwendig werdenden weitern Schritte, das letzte, was in dieser Angelegenheit getan werden konnte, um eine Revision der ungünstigen Statuten zu erwirken. Es wandte sich an den Kantonsrat und teilte ihm die Bedenken mit, die gegen die Einbeziehung der Lehrerinnen in die Stiftung unter den von der Synode aufgestellten, vom Regierungsrat anerkannten Normen geltend gemacht werden konnten. Wir machten in unserer Eingabe im besondern aufmerksam auf die unbilligen Versicherungsbedingungen. Für den Fall aber, dass der Kantonsrat

die Einbeziehung der Lehrerinnen in die Stiftung beschliesse, wurde das Gesuch gestellt, er möchte seinen die Stiftung betreffenden Finanzbeschluss an den Vorbehalt knüpfen, dass eine neue Statutenvorlage ausgearbeit werde, die für Lehrer und Lehrerinnen quantitativ gleichwertige Versicherungsleistungen vorsieht.

„Wir geben gerne zu", heisst es dieser Eingabe, „dass das Prinzip der Gleichberechtigung in der Stiftung Ungleichheiten in den einzelnen Bezügen nicht auschliesst, ja dass sogar in einzelnen Fällen Rentenansprüche überhaupt nicht geltend gemacht werden können. Wir geben ferner zu, dass das Privatinteresse des Einzelnen sich dem Kollektivinteresse der Gesamtheit unterzuordnen habe, und dass somit für den Wert der Versicherung nicht der Wert der einzelnen Bezüge massgebend ist, sondern das Verhältnis der Prämie zur Totalität der Rentenansprüche. Es scheint uns aber, die Stiftung könne nur dann die Verkörperung des Solidaritätsgedankens sein, wenn nicht nur bei den Lehrern, sondern auch bei den Lehrerinnen Rechte und Pflichten einigermassen ins Gleichgewicht gebracht werden. Da nun die Lehrerinnen dieselbe Prämie (Fr. 80) zu entrichten haben wie die Lehrer, so darf billigerweise verlangt werden, dass die Kassenleistungen an die Gesamtheit der Lehrerinnen den Leistungen an die Gesamtheit der Lehrer entsprechen. Auch die Opferwilligkeit der Lehrer ist ja bis anhin nur so in die Erscheinung getreten, dass sie sich Statuten unterzogen, die, wenn auch nicht jedem einzelnen persönlich, so doch dem ganzen Kollegium Kassenleistungen garantierten, deren Wert dank dem Staatsbeitrag den Wert der Einzahlungen um ein Beträchtliches überstiegen."

Wir führten, als Ergebnis einer Umschau in der Schweiz und im Auslande an, „dass reine Witwen- und Waisenkassen das Obligatorium des Beitrittes nicht auf die weiblichen Mitglieder des Lehrerstandes ausdehnen. Wo Lehrerinnen zum Beitritt in Lehrerkassen verpflichtet werden, handelt es sich um sogenannte gemischte Kassen, die ihre Mitglieder nicht nur auf Todesfall, sonder auch auf Invalidität und Alter (Pension) versichern. Fehlt bei diesen Kassen die Witwerrente, ist also der Lehrer doppelt, die Lehrerin nur einfach versichert, so wird der Ausgleich auf verschiedene Weise gesucht. Entweder entrichtet die Lehrerin eine kleinere Prämie, oder es wird die gesetzliche Altersgrenze zum Bezug der Pension tiefer angesetzt, und zugleich wird ihr bei Anlass des Rücktrittes wegen Verheiratung ein Teil der Einzahlungen zurückerstattet. So entrichtet die st. gallische Kasse an austretende Lehrerinnen 50 % der gemachten Einzahlungen, die Berner Lehrerversicherungskasse (revidiert 1909) 60 %, die Solothurner Rothstiftung 80 %, die Pensionskasse der Lehrer und Lehrerinnen des Kantons Wallis sogar 100 % der Einlagen nebst Zins zu 4 %. Diese Lehrerversicherungskassen funktionieren also für die Lehrerinnen gewissermassen auch als Sparkassen, was bei der Gründung eines eigenen Hausstandes als besondere Wohltat empfunden werden muss. In den Kantonen Neuenburg und Genf sind Lehrer und Lehrerinnen in ihren Ansprüchen grundsätzlich gleichgestellt: Neuenburg. Fonds scolaire de Prévoyance. Jahresbeitrag pro Mitglied Fr. 60. Alterspension nach 30 Dienstjahren Fr. 800. Bei Todesfall Kapitalsumme von Fr. 3000, ausbezahlt an die Erben: Kinder (héritiers en ligne directe descendante), Witwe oder Witwer (conjoint survivant), Eltern (héritiers en ligne directe ascendante), ausnahmsweise auch Seitenverwandte (collatérau). — Genf. Caisse de Prévoyance des fonctionnaires de l'enseignement primaire. Jahresbeitrag pro Mitglied Fr. 200, wovon der Staat nach den Besoldungsstufen Fr. 80—120 übernimmt. Altersrente nach 25 Dienstjahren und vom 50. Altersjahre an

Fr. 1600. Im Todesfall Kinder 75 %, Ehegatte (veuf ou veuve) 50 %, Eltern 25 % der Altersrente."

Wir machten insbesondere noch daranf aufmerksam, dass, bei aller Verschiedenheit der erwähnten Kassen, doch allenthalben der gemeinschaftlichen Versicherung von Lehrern und Lehrerinnen das einfache Prinzip zugrunde liege, es sollen, entsprechend einer Versicherung auf Gegenseitigkeit, auch die Ansprüche der Lehrerinnen an die Kasse mit ihren Leistungen übereinstimmen.

„Zwar ist ohne eine Erweiterung des Stiftungszweckes, die übrigens bereits durch die neuen Statuten der Stiftung in die Wege geleitet ist, eine quantitativ gleichwertige Versicherung der Lehrerinnen nicht durchzuführen. Aber gerade die wachsende Zahl der Lehrerinnen rechtfertigt das Verlangen, den weiblichen Stiftungsmitgliedern eine Versicherungsform zu bieten, die ihren persönlichen Verhältnissen ebenso entspricht, wie eine Witwen- und Waisenkasse den Bedürfnissen der männlichen Lehrerschaft In diesem Sinne richteten wir unmittelbar vor der Synode „ein Wort zur Aufklärung an die Synodalen":

„Bei dem heutigen Stand der Versicherungstechnik sollte es möglich sein, ein Versicherungssystem zu finden, das allen Beteiligten, Lehrern und Lehrerinnen, Verheirateten und Unverheirateten, bei gleichen Pflichten eine quantitativ gleichwertige Versicherung bietet, wie dies andernorts bei ähnlichen Stiftungen und Kassen möglich gewesen. Wenn die Lehrerschaft zur Deckung des Defizits herangezogen werden soll, so kann auch dies nur geschehen im Sinne ganz gleicher Belastung von Lehrer und Lehrerin."

Wir glaubten um so mehr auf Entgegenkommen rechnen zu dürfen, als nicht nur durch den Beitritt von 230 Lehrerinnen die Basis der Stiftung auf einmal beträchtlich erweitert worden, sondern auch die Tilgung des Defizites, bei dem sich ja die Lehrerinnen in gleichem Masse beteiligen wollten wie die Lehrer, für absehbare Zeit gesichert worden wäre.

Nach dem beigelegten versicherungstechnischen Gutachten entspricht die den Lehrerinnen zugesicherte Kinder-, Geschwister- und Mutterrente einer Prämie von Fr. 13.05, die nachträglich an der Synode zugestande Rückzahlung von drei Vierteln der eingezahlten Prämien an eine in den Ruhestand getretene Lehrerin einer Prämie von Fr. 15.20. Die erforderliche Gesamtprämie für die Lehrerinnen beträgt also bloss Fr. 28.25. Da aber die zahlreichen Austritte der Lehrerinnen bei diesen Berechnungen nicht berücksichtigt werden konnten, so begnügte sich der Versicherungstechniker, „darauf hinzuweisen, dass die von der Stiftung den Lehrerinnen gebotenen Leistungen einer Prämie entsprechen, die um einen sehr erheblichen Betrag kleiner als die Prämie von Fr. 28.25 ist."

Während also die Stiftung den Verpflichtungen an die Hinterlassenen der Lehrer nur mit Hülfe des Staatsbeitrages in vollem Umfange nachzukommen vermag, führen die Lehrerinnen nicht nur den zu jeder Lehrerinnenprämie gehörenden Staatsbeitrag von Fr. 40 (bei 250 Lehrerinnen eine Summe von Fr. 10,000) unangetastet der Kasse zu, sondern müssen von ihrer persönlichen Einzahlung noch mindestens Fr. 50 ohne jegliche Gegenleistung der Stiftung überlassen, die somit an jeder Lehrerinnenprämie einen Gewinn von mindestens Fr. 90 erzielt.

Das versicherungstechnische Gutachten gab auch Antwort auf die Frage: Welche Leistungen müsste die Kasse billigerweise an die weiblichen Mitglieder, resp. deren Angehörige übernehmen als Gegenwert der Beiträge? Statt der Versicherung von Renten an die Hinterlassenen und der Rückvergütungen bei

der Pensionierung nimmt der Versicherungstechniker für die Lehrerinnen eine lebenslängliche Versicherung auf den Todesfall, eine eigentliche Lebensversicherung (Sterbekasse) in Aussicht. Da die Lehrerinnen sich bereit erklärt hatten, gemeinsam mit den Lehrern das finanzielle Gleichgewicht der Stiftung sichern zu helfen, so wurden die Berechnungen für die Prämie von bloss Fr. 80 durchgeführt, in der Meinung, dass der Staatsbeitrag ungeschmälert der Stiftung überlassen würde. Für diesen Fall ergibt sich eine Sterbesumme von rund Fr. 4500.

Nun aber traten auch die Lehrer auf den Plan mit einem Rechtsgutachten, das im Auftrage des Vorstandes der Schulsynode von Prof. Dr. Zürcher ausgearbeitet worden war. Darnach ist § 310 des Unterrichtsgesetzes ohne weiteres verbindlich auch für die Lehrerinnen. Der Sonderstellung, welche bis anhin die Lehrerinnen im zürcherischen Schuldienst eingenommen haben, wird Erwähnung getan („Die Lehrerinnen, welche sich verheirateten, schieden damit aus dem Lehrerstande aus"), aber dessen ungeachtet entspricht der Versicherungszwang „dem Prinzip der formalen Gleichheit vor dem Gesetz". In ihrer Eingabe haben die Lehrerinnen darauf hingewiesen, dass es im Jahr 1859, als die fragliche Gesetzesbestimmung aufgestellt wurde, im Kanton Zürich noch keine staatlich angestellten Lehrerinnen gab, dass also auch die Anwendung von § 310 auf die Lehrerinnen vom Gesetzgeber schwerlich beabsichtigt war. Dieser Ansicht gegenüber betont das Zürchersche Gutachten:

„Gesetz ist, was der Gesetzgeber ausgesprochen hat und nicht das, was er möglicherweise für einen Fall, den er nicht vorausgesehen, normiert hätte, wenn er den Fall ins Auge gefasst."

„Dura lex sed lex (ein hartes Gesetz, aber eben Gesetz) müssen sich diejenigen sagen, welche die Sache tragisch nehmen."

Im besondern wendet sich das Gutachten noch gegen die Auffassung, dass für die Lehrerinnen das Totale der Rentenansprüche gesondert berechnet werden dürfe. Dies sei ebenso unstatthaft, als Gruppen (Curien) der Ledigen, Verheirateten und der Verwitweten auszuscheiden und für sie gesondert die Verlust- und Gewinnchancen gegenüber der Stiftung zu berechnen. Uns scheint aber, es bestehe tatsächlich innerhalb der Stiftung eine besondere Curie der Lehrerinnen, insofern ja für sie andere Kassenleistungen (Mutter- und Geschwisterrente) als für die Lehrer vorgesehen sind. Da somit dem gesetzgeberischen Willen von 1859 mit Rücksicht auf die Lehrerinnen ein anderer Inhalt gegeben, so scheint uns auch die Frage berechtigt, ob der ursächliche Zusammenhang zwischen Beitrittspflicht und Rentenberechtigung, wie er für die Lehrer von jeher bestand, auch für die neuen Mitglieder, die Lehrerinnen gewahrt worden sei. Ein weiteres Gutachten, ausgestellt von der staatswissenschaftlichen Fakultät der Hochschule, kam zu dem Schlusse, dass die neuen Kredite, welche die Reorganisation der Stiftung vom Staate erfordert, zur Volksabstimmung gebracht werden müssten, da sie die von der Verfassung vorgesehene Höhe überschreiten. Um die gefährlichen Klippen des Referendums zu umschiffen, hat die Regierung folgenden Ausweg gefunden: Der Staatsbeitrag an die Prämie wurde von Fr. 40 auf 34 reduziert und, in Wiedererwägung des Beschlusses vom 19. Januar, die Einbeziehung sämtlicher Lehrerinnen, also auch der schon im Amte befindlichen, beschlossen.

Nachdem sich Regierungsrat und Staatsrechnungsprüfungskommission auf die Vorlage geeinigt hatten, war kaum noch zu erwarten, dass sich für die

Eingabe der Lehrerinnen im Kantonsrat eine Mehrheit zeigen werde. In der Tat hat der Kantonsrat in seiner Sitzung vom 20. September mit 113 gegen 53 Stimmen Eintreten auf die Vorlage beschlossen und dann auch die erforderlichen Kredite bewilligt. Immerhin kam in der Eintretensdebatte der den Lehrerinnen günstige Standpunkt mit aller Deutlichkeit zum Ausdruck.

Dr. *Wettstein* begründet, auch als Vertreter einer Anzahl Lehrer, die mit der vorgesehenen Behandlung der Lehrerinnen nicht einverstanden seien, seinen Ordnungsantrag: Der Regierungsrat wird eingeladen, eine neue Vorlage zu unterbreiten, in der darauf Rücksicht genommen wird, dass die Leistungen der Kasse an die weiblichen Mitglieder zu ihren Zahlungen in ein richtiges Verhältnis gesetzt werden. „Die ganze Idee der Kasse ist diejenige der Versicherung. Es muss ein peinliches Gefühl für die Lehrer sein, von den Lehrerinnen dieselben Beiträge zu verlangen, ihnen aber das Äquivalent hiefür zu entziehen."

Oberst *Richard* unterstützt den Rückweisungsantrag grundsätzlich, aber mit anderer Begründung. Er verlangt, dass die Witwen- und Waisenkasse für Volksschullehrer mit derjenigen der Geistlichen und höhern Lehrer, sowie derjenigen für Verwaltungs- und Gerichtsbeamten auf Grund umfassender Reorganisation vereinigt werde. Mit der Einbeziehung der Lehrerinnen in die Stiftung kann er sich nicht einverstanden erklären.

„In dem Gutachten Zürcher ist für die Begründung der Zulässigkeit dieses Vorgehens viel Scharfsinn aufgeboten worden. Mich hat es nicht überzeugt, und ich werde das Gefühl nicht los, dass hier etwas in das Unterrichtsgesetz hineininterpretiert wird, was nicht darin steht. Denn es ist sinnwidrig, Lehrerinnen an einer Witwenstiftung zu beteiligen und ungerecht, weil ihnen für ihre Leistungen kein Äquivalent geboten wird. Mit dem Obligatorium für die Lehrerinnen wird nicht bezweckt, von der Stiftung einen ihr unrechtmässig drohenden Verlust abzuwenden, sondern ihr einen Gewinn zuzuwenden, der ihr nicht gehört."

Pfarrer *Pflüger* ist grundsätzlich mit Richard einverstanden. „Es ist eine Ungeheuerlichkeit, die Lehrerinnen in eine Witwenstiftung einzubeziehen. Eine eigentümliche Anwendungsform der Solidarität ist es, wenn sich die einen auf Kosten der andern Vorteile verschaffen wollen, für die sie ihnen keine Gegenleistungen gewähren."

Stadtrat Dr. *Klöti* beantragt, die Leistungen der Stiftung an die Lehrerinnen entweder zu verbessern oder auf das Obligatorium für die Lehrerinnen zu verzichten.

Bei Anlass der Bewilligung der Kredite, am 2. Oktober, wurde die ganze Frage noch einmal aufgerollt und zur Wiedererwägung gestellt.

Nationalrat *Greulich* hat die Überzeugung, dass die Lehrerinnen vergewaltigt werden. Alle Reden von Solidarität und Kollegialität hülfen über diese Tatsache nicht hinweg. Denn es fehle für die Lehrerinnen das Versicherungsobjekt. Der Einwand, dass die Lehrerinnen mehr und mehr die Lehrer verdrängten, sei nicht stichhaltig, denn die Zahl der Lehrer nehme ja doch tatsächlich zu. Der Lehrerschaft solle ja gewiss geholfen werden, aber nicht auf Kosten der Lehrerinnen, die nicht denselben und auch keinen äquivalenten Versicherungsgegenstand hätten. „Wenn die Gemeinden verpflichtet werden könnten, Lehrerinnen auch nach ihrer Verheiratung im Schuldienste zu behalten, und wenn das Genussrecht von der Witwe auf den Witwer übertragen würde, wobei

Staat und Gemeinden gewiss nicht schlechter führen, dann erst wären die Lehrerinnen ihren männlichen Kollegen gleichgestellt."

Rektor *Schurter* betont, dass in keinem Kanton der Schweiz, auch nicht im Auslande, Lehrerinnen Milglieder solcher Stiftungen oder Versicherungen seien. Mindestens Fr. 11,000 müssten sich die Lehrerinnen noch über die freiwillige Quote zur Beseitigung des Defizits vom Lohne abziehen lassen. Dass ihnen etwas mehr gegeben wird, mussten sie erst erkämpfen; sie sind bereit, an das Defizit der Stiftung beizutragen, für die weitere Prämienzahlung verlangen sie nur entsprechende Gegenleistung.

Alle Rückweisungsanträge und auch die Anträge auf Differenzierung der Prämien für die Lehrerinnen (Dr. Schmidt Fr. 60, Nationalrat Greulich Fr. 40) begegneten dem Einwand, dass die Ausarbeitung einer neuen Vorlage die Angelegenheit auf unbestimmte Zeit verzögern, damit aber auch den Hinterlassenen von Lehrern die zeitgemässe Erhöhung der Rente, deren Notwendigkeit ja gewiss von keiner Seite bestritten wurde, noch auf Jahre vielleicht vorenthalten würde. Der Rat war offenbar der Meinung, die Angelegenheit dürfe nicht mehr länger hinausgeschoben werden. Um so bedauerlicher ist es, dass die Schulsynode von 1908 den Antrag der Lehrerinnen verworfen hat. In der Zeit eines Jahres wäre es bei gutem Willen gewiss möglich gewesen, eine Vorlage auszuarbeiten, die den berechtigten Forderungen der Lehrerinnen entsprochen hätte, und es ist keine Frage, dass der Kantonsrat einer solchen Vorlage zugestimmt hätte, auch wenn dadurch die Tilgung des Defizites verzögert worden wäre. Wohl im Bewusstsein, dass den Lehrerinnen gegenüber noch eine Schuld abzutragen und ein Unrecht gutzumachen sei, erteilte der Kantonsrat auf Antrag von Nationalrat Bissegger trotz der Einsprache einiger Lehrerkantonsräte dem Regierungsrat den Auftrag, in zehn Jahren eine Revision der auf die Lehrerinnen bezüglichen Bestimmungen vorzunehmen und darüber dem Kantonsrat Bericht und Antrag einzubringen.

In den zugunsten der Vorlage abgegebenen Voten der Herren Dr. Escher, Präsident der Staatsrechnungsprüfungskommission, Regierungsrat Ernst, Obergerichtspräsident Sträuli, Primarlehrer Debrunner, Sekundarlehrer Hardmeier und Biber traten neue Gesichtspunkte zur Beurteilung der Frage nur insofern zutage, als auf das Zürchersche Gutachten Bezug genommen werden konnte. Im wesentlichen kehrten die gleichen Argumente wieder, wie sie schon im amtlichen Schulblatt vom 1. Mai 1908 in einem Exposé des Herrn Sekundarlehrer Gubler in Andelfingen, sowie in den Kapitelsversammlungen und an der Schulsynode geltend gemacht worden. Dass im Ratssaal nur der männliche Teil der Bevölkerung eine direkte Vertretung hat, kam der männlichen Lehrerschaft zugute. Die Lehrerkantonsräte konnten in nachdrücklichster Weise für deren Interessen eintreten.

Wenn wir heute, da der Kantonsrat seine Entscheidung bereits getroffen, doch noch auf die einzelnen für das Obligatorium ins Feld geführten Argumente näher eintreten, so lassen wir uns dabei von der Erwägung leiten, dass auch anderwärts die Lehrerinnen diesen Versicherungsfragen mehr und mehr ihre Aufmerksamkeit zuwenden werden. Hat der Kanton Zürich seine Lehrerinnen zwangsweise in eine für sie so unvorteilhafte Stiftung einbezogen, so ist nicht ausgeschlossen, dass dieses Beispiel den Ausbau der Lehrer- und Lehrerinnen-Versicherungskassen anderer Kantone in ungünstiger Weise beeinflusse. Und

schliesslich ist die ganze Frage von prinzipieller Bedeutung für die gesamte berufstätige Frauenwelt. Der Versicherungsgedanke dringt ja immer mehr in die breiten Schichten des Volkes, und immer zahlreicher schliessen sich ganze Berufsgruppen zum Zwecke gegenseitiger Versicherung zusammen.

(Fortsetzung folgt.)

Die Mädchenfortbildungsschule.

Von *E. Zehnder,* St. Gallen.

In Jahrhunderte langem Ringen, Streben, und Arbeiten, nach unzähligen Opfern an Zeit, Geld und Kraft hat die Schweiz ihr Volksschulwesen auf eine Stufe der Leistungsfähigkeit zu heben gewusst, welche den weitgehendsten Ansprüchen gerecht zu werden sucht. Schulpaläste zu Stadt und Land, eine Lehrerschaft, welche mit dem „Schulmeister" von Jeremias Gotthelf nur dem Namen nach noch verwandt ist, und ein Volk, bereit, stets neue Opfer zu bringen, um im edlen Wettstreit aller Völker nicht zurückzubleiben.

Und nun trotz all dieser riesenhaften Anstrengungen für den Ausbau der Volksschule wissen wir, dass das Gebäude noch nicht fertig ist, da unser immer komplizierter werdendes Leben das Ideal der Bildung einerseits stets höher und höher hinauf hebt, anderseits alle Kräfte des Menschen in höchster Steigerung notwendig sind zur Bezwingung der so rasch gestiegenen Ansprüche auf allen Arbeitsgebieten.

Daher der Ruf nach der Fortbildungsschule, welche den in der Alltagsschule nur halbreif gewordenen jungen Menschen in seinen empfänglichsten Lebensjahren weiter entwickeln soll in der Richtung der Intelligenz, des Charakters und des Willens, der persönlichen und der bürgerlichen Tüchtigkeit.

Erlassen Sie mir, des langen und breiten über die Zeitverhältnisse zu reden, welche der Fortbildungsschule rufen. Das ist nötig gegenüber Laien, nicht aber in einer Lehrerversammlung. *Dass* die Fortbildungsschule notwendig ist, darüber herrscht unter uns keine Meinungsverschiedenheit, und damit ist auch die erste Frage des Diskussionsschemas beantwortet.

Denn, wenn es überhaupt Fortbildungsschulen braucht, so ist es gewiss selbstverständlich, dass es auch solche für Mädchen geben muss, schon in Anbetracht des Umstandes, dass abgesehen vom Handarbeiten, die Volksschule den Mädchen wohl noch viel weniger, als den Knaben, das gibt, was sie später speziell brauchen. Denn der Lehrplan der öffentlichen Schule ist zumeist auf die Knaben zurechtgeschnitten. Wenn wir im allgemeinen der Frage der Mädchenbildung mit etwas mehr Feinsinn gegenübertreten würden, als das auch jetzt noch gewöhnlich geschieht müssten wir uns sagen, dass eine sehr sorgfältige Mädchen-Schulbildung und Mädchen-Fortbildung ganz besonders notwendig sind, weil es ein Vorratschöpfen für viele Jahre hinaus bedeuten muss, für jene Jahre, wo dem grössten Teil der Frauen infolge der intensiven Ansprüche ihrer Familienpflichten wenig Zeit zur Weiterbildung bleibt, während sie dem Manne täglich zuströmt, entweder in seinem Berufs- oder doch in seinem Bürgerleben.